



Organ des Gewerbevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Wertvoller Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr.
Desterr. Währung.

Expedition: N.W. Vandestr. 41 bei
in München. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

dom

Generalrath.

Insetionsgebühr für die gewöhnliche Seite 20 Pf. = 13 Kr. Desterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Desterr. Währ.

Für Beauftragung von Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 5 Pf. = 15 Kr. Dest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,
NW. Stromtrasse 49.

Original-Aussäße u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Sonderar entgegengenommen.

Nr. 29.

Berlin, den 22. Juli 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

74. Generalratsitzung vom 7. Juli 1887.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Unterstützungsachen.
Die Sitzung wird um 8^{3/4} Uhr Abends von Vorsitzenden Hrn. Lenz III eröffnet. Ohne Entschuldigung fehlen die Herrin Lenz III und Grunert, auf Reisen befindet sich Dr. Bey; von den Revisoren ist Niemand anwesend. — Nach Genehmigung des Protolls der 73. Sitzung wird in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1. Da vom Rechtsanwalt Gläß in Hof trotz wiederholter Schreiben bisher in Sachen Weller u. noch keine Antwort eingegangen ist, soll zunächst an W. geschrieben und eventuell der Anwalt Gläß nochmals vermutlich eingeschriebenen Briefes um Antwort erucht werden. — Dr. Bey macht in mehreren vorliegenden Schreiben Mitteilungen über den weiteren Verlauf seiner Agitationstour in Bayern u. von welchen der Generalrath Kenntnis nimmt. In Elb hat sich nach den hierhergegangenen Nachrichten bereits ein Kreisverein gebildet, zu welchem sich zahlreiche Mitglieder angemeldet haben; auch von anderen Orten sind zahlreichere Einzelanmeldungen erfolgt. Das nötige Material u. ist verändert worden. — Die Klage Möller und Dippe-Unterlöß ist mit dem Rechtsanwalt Großer-Rudolstadt berichtet, vom Gericht abgewiesen und die Verlagten Blankenberger u. von Strafe und Kosten freigesprochen worden. — Eine längere Auskunft des Kassiers Spatz von Neuleiningen soll der Hauptchristfahrer beantworten; Sp. ist mit seinem Arbeitgeber in Differenzen wegen der Preise gerathen und würde ohne Weiteres sein Anrecht auf Unterstützung zugeladen erhalten, wenn er dasselbe nicht durch eigenmächtige Kündigung verloren hätte. Wegen eines ferneren Punktes in dem vorliegenden Schreiben soll erst Recherche gepflogen werden.

Punkt 2. In Rothfall-Unterstützung werden bewilligt den Mitgliedern: Güting-Blankenhain 15 M., Hanmer Schmidt-Manebach 15 M., Grilldele-Rudigsdorf 10 M., Arbeitslosen-Unterstützung erhält Ec. Schmitzfeld und unter Vorbehalt in ihrer Recherchen Höhler-Düsseldorf; Fahrtkosten von Almenau nach Detmold bekommt Schneid der Almenau. — In Leipzig ein Mitglied Constatel-Reuhaldensleben hat sich nachträglich herausgestellt, daß C. als seines Erstlassung bei Roth ermügte dem Gewerbeverein ein Vermögen angehört. Da jenseit die Ratsversammlung nicht verlossen war, Unterstützung nicht gewillt werden. — Schluß der Sitzung 9^{3/4} Uhr Abends.

Der Generalrath.

Gust. Lenz I,
Vorsitzender.

Gust. Lenz,
Hauptchristfahrer.

60. Vorstandssitzung der Straßen- und Gewerbevereine (v. d.) vom 7. Juli 1887.

Tagesordnung: Zuschriften.
Der Vorstand Lenz-Lenzen I eröffnet die Sitzung in Einvernehmen der im Generalratshaus befindlichen Mitglieder. — Nach Genehmigung des Protolls der vorliegenden wird in die Sitzung eingetreten.
Zum Berichtsort ist auf den Platz dort mitgetheilt. Ergebnis aus vorher

Sitzung Antwort nicht eingetroffen, was der Vorstand rügen muß. Der Aufenthalt des Kassiers ist noch nicht bekannt. Es soll in der Angelegenheit an Herrn Rose in Schaal mit der Bitte um Regelung der Sache in dem Sinne geschrieben werden, daß die Frau des Kassiers D. durch Verpfändung ihrer Wirtschaft Sicherheit für die Rückzahlung des unterschlagenen Betrages bietet; weigert sich die Frau dessen, so soll die Anzeige gegen D. bei der Staatsanwaltschaft erfolgen. — Im Anschluß hieran gehen zwei weitere Fälle von Veruntreuungen zur Diskussion, in dem einen derselben handelt es sich um eine Unterschlagung von ca. 300 Pf. in dem andern von ca. 50 Mk., welche letzteren jedoch zum großen Theil durch die Kautioon gedeckt sind. In dem ersten Falle wird von der Beuthitung der Revisoren Kenntnis genommen, wonach dieselben nachfinden, ob bei der letzten Revision noch die Kassenbestände vorgefunden hatten. Der Kassier hat das Geld teils aus Leichtfinn untergeschlagen, theils ist, wie er selbst sagt, seine längere Verdienstlosigkeit davon schuld, daß er das Geld angegriffen. Mit der Regelung dieser Sache werden der Hauptchristfahrer und Hauptchristfahrer persönlich betraut; auch hier muß zur Vermeidung der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft die Verpfändung der Wirtschaft erfolgen. Was den zweiten Fall betrifft, so ist Deckung des geringen Defizits bis 15. Juli versprochen, womit der Generalrath sich zunächst einverstanden erklärt. Die Revisoren haben in diesem Falle ihre Schuldigkeit nicht gehabt, was entschieden erfüllt wird. Desgleichen wird dem Ausschuß eine Kluje ertheilt, weil er die Unterschlagung erst verspätet nach hier berichtet. — Das Mitglied Kraatz-Charlottenburg ist seit 10. 4. 87 am Vungensattarrh. Frankfurt und vom Arzt nur "vorläufig arbeitsfähig" geschrieben, die nächste wegen der Krankheit erfolgende Krankmeldung soll deshalb an die jetzt überstandene Krankheit angeschaut werden. — Von einer Zuschrift aus Bonn in Süden sowie Epenboom und einem behördlichen Schriftstück in Süden des Letzteren wird Kenntnis genommen. — Dem Mitgliede Künne-Königswalde wird ein sechswöchentlicher Aufenthalt außerhalb jenes Wohnortes gestattet. Mitglied Künne-Almenau ist ohne Bedeutung der Bestimmung des § 12 Absatz 2 des Statuts nach Leipzig gemacht und soll deshalb Krankengeld vorläufig nicht erhalten. — Wegen Berufung gegen § 12 Absatz 1 des Statutes hat die örtl. Verwaltung Königsplatz dem Mitgliede Emmer das Krankengeld entzogen, womit der Vorstand einverstanden ist; dagegen soll die Entziehung des Krankengeldes bei dem Mitgliede Hr. 2091 dortheilig nicht aufrecht erhalten werden, da in dem gemeldeten Vorgehen desselben ein dritter Berufung gegen die Anordnungen des Reges nicht liegt. — Das Mitglied Großbrit.-Alt-Wallstr. ist in den letzten vier Monaten 4 mal (12, 9, 5 und 12 Wochen) Frankfurt gewesen; es soll deshalb beim Arzte nachgefragt werden, ob er thäuschlich von seiner Krankheit geheilt sei. — Das Mitglied Schäple ist von Hamburg nach Norwegen (Borsig und) verreist und muß dennoch auf der Stelle ausgetilgt. — Den Mitgliedern König-Königswalde und Commer-Grobbriel-ebach und Brüthen dem Mitgliede zu W. Reuhaldensleben ist ein Standard bewilligt. — Die Aufnahme des Mitgliedes Gramm-Hauscho, welche der Arzt vorläufig nicht bestimmen kann wird zur Zeit abgewartet, eine Doppelversicherung des Mitgliedes Grammborg-Reuhaldensleben soll nur dann zulässig sein, wenn er über ein wissendes Kindern ausgetragen werden. — Schluß der Sitzung 11^{3/4} Uhr Abends.

Der Vorstand.
Gust. Lenz I,
Vorsitzender.

Gust. Wunder,
Hauptchristfahrer.

Gust. Lenz II,
Generalrath.

Aus der Genossenschafts-Versammlung der Töpferei-Genossenschaft,

welche am 28. Juni 1887 im Architektenhause zu Berlin unter Vorsitz des Herrn Kämmerzentrath March-Charlottenburg bei einer Thellachre von 27 Delegirten stattfand, und über welche sowohl die "Thonindustriezeitung" als der "Sprechsaal" eingehende Protokolle bringen, ist folgendes Interessante zu berichten.

Der Herr Vorsitzende gab zunächst zu Nr. I der Tagesordnung Mittheilungen über die auf die Organisation und die Geschäfte der Genossenschaft bezüglichen Angelegenheiten. Die Organisation der Genossenschaft sei soweit vorgeschritten, daß es sich nur noch um das Umlageverfahren der Jahre 1885 und 86, das Mitgliederverzeichniß in der amtlich vorgeschriebenen und alljährlich zu veröffentlichten Form und die heute zur Berathung kommenden Unfallverhütungsvorschriften handelt.

Von besonderem Interesse sind die vom Vorsitzenden gegebenen Mittheilungen über die vorgekommenen Unfälle bzw. die gezahlten Entschädigungen hierfür im Verhältniß zu den Verwaltungskosten. Hierüber berichtet das im "Sprechsaal" veröffentlichte Protokoll folgendes:

Die in der Genossenschaft vom 1. Okt. 1885 bis 31. Dez. 1886 vorgekommenen und zu entschädigenden Unfälle zählten 37, darunter 8 Todesfälle. In der ersten Hälfte des laufenden Jahres sind zu entschädigungspflichtigen Unfällen 35 eingetreten, darunter aber kein Todesfall. Über 2 Todesfälle schweben noch die Verhandlungen, in dem einen Fall ist der Spruch des Schiedsgerichtes in diesen Tagen ergangen, welcher die Entschädigung der Genossenschaft zuweist. Aus den näheren Erläuterungen des Herrn Vorsitzenden ergab sich, daß unter allen Unfällen kein Maschinenunfall vorgekommen ist, wohl aber hat sich das Fahrwerk als im Ganzen gefährlich herausgestellt.

Es fanden bis jetzt 6 Schiedsgerichts-Entscheidungen statt, von welchen 4 die Festsetzungen der Sektionsvorstände bestätigten, in 2 Fällen aber das Verlangen der Verlebten zum Recht brachten. In einem Falle hat sich der Verlebte dem Entscheid des Schiedsgerichts nicht gefügt, sondern wegen seiner höheren Forderung Petrus an das Reichsverfassungsamt ergriffen, welches den betreffenden Termin im September abhalten und den Entscheid fällen wird.

Eine ausführliche Zusammenstellung aller Unfälle und die statistische Bearbeitung derselben, welche zu dem zweiten Umlageverfahren im Jahre 1888 als Unterlage dienen soll, hat das Büro in Arbeit.

Was die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung 1886 (Punkt 2 der Tagesordnung) anlangt, so hielt Herr Director Dr. Heinrich-Charlottenburg, welcher auch mit den Herren M. Ludloff-Berlin und Tob. Schmidt-Magdeburg den Ausschuß zur Vorprüfung der Jahresrechnung 1886 bildete, der Versammlung Vortrag über die Einzelheiten der Rechnung und legte dieselbe sammt allen Belägen vor. Nach derselben betrugen im Rechnungsjahr 1886 mit dem letzten Viertel 1885 die Gesamteinnahmen 61 121,29 Mf., die Gesamtausgaben dagegen 27 810,36 Mf. In diesen sind enthalten **4864,31 Mf. für Unfallentschädigungen**, 1073,04 Mf. für abgelöste Privatversicherungen, 519,35 Mf. zurückgezahlte Beiträge und Räumungen, sodaß die Restsumme von **21 016,74 Mf. die Verwaltungskosten einschließlich der Sektionen und Schiedsgerichte (1728,70 Mf.)** ergiebt. Es bleibt nun ein Bestand zur Berechnung in 1887 von 33 310,98 Mf.

Auf Antrag des Berichterstatters und da keine Einwendungen laut wurden, erkannte die Versammlung die Jahresrechnung für 1886 einstimmig als richtig an und ertheilte die übliche Deckung.

Es wurde sodann auch die Aufstellung des Etats für 1887 vorgelegt und von dem Herrn Vorsitzenden im Einzelnen erläutert. Von dem Uebertrag aus 1886 von 33 310,98 Mf. sind 15 567,05 Mf. in den Reservefond eingestellt worden, sodaß für die Verwaltungskosten 1887 17 743,88 Mf. übrig bleiben. Da aber in der Genossenschaftsversammlung vom 26. Juli 1886 beschlossen wurde, den Betriebsfonds auf 38 220 Mf. festzustellen, so fehlen daran noch 20 486,12 Mf. Derselben sollen durch einen im Umlageverfahren in diesem Jahre zu erhebenden Betrag von 19 593,67 Mf. unter Hinzufügung einiger noch ausstehenden Beiträge und Zinsen von zusammen 892,45 Mf. gedeckt werden.

Zur Prüfung dieser Aufstellung wurden nach Punkt 3 der Tagesordnung die Herren Director Dr. Heinrich, M. Ludloff und Tob. Schmidt wieder gewählt, welche die Wahl annahmen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, nach welchem der Verwaltungskostenetat für 1888 aufgestellt, auch Bestimmung getroffen werden soll, in welcher Höhe der Betriebsfonds für 1888 bei dem Umlageverfahren in dem Jahre 1887 mit erhoben werden soll, wurden die Bedürfnisse durch den Herrn Vorsitzenden eingehend erläutert. Darauf wurde durch Ablasstation der einstimmige Beschluß gefasst, den vorgelegten mit der Summe von **40 500 Mf.**, nämlich 17 500 Mf. für den Vorsitz und 23 000 Mf. für die Sektionen, abschließenden Verwaltungskosten-**etat** für 1888, einschließlich der Verwaltungskosten der Sektionen zu genehmigen. Ferner wurde nach dem Vorbringen des Herren Vorsitzenden der ebenfalls einstimmige Beschluß gefasst, einen eigenen Betriebsfond von 56 000 Mark zu bertheilen. In diesem Zwecke soll nun anstatt des Betriebsfonds für das Jahr 1887 in Höhe von 38 220 Mf., wie oben, bei dem in diesem Jahre stattfindenden Umlageverfahren möglich die höhere Summe erreicht werden. Es müssen jedoch anstatt

der oben genannten noch fehlenden 19 593 Mf. im laufenden Jahre 31 383 Mf. eingehoben werden, wodurch der Betriebsfonds von 50 000 Mf. erfüllt wird.

Die weiteren Verhandlungen der Versammlung betrafen in der Haupthache Statutenänderungen, Unfallverhütungsvorschriften u.

Aus dem oben wiedergegebenen Berichte ergibt sich zweifellos ein tristes Mißerhalt in zwischen den wirklichen Aufwendungen für die eingetretenen Unfälle und den Verwaltungskosten der Genossenschaft, die, wie ersichtlich, sich auf mehr als das vierfache der Unfallentstehungen stellen, so daß man zu der Überzeugung gelangen muß, der Apparat der Berufsgenossenschaft sei viel zu kompliziert und deshalb nicht in dem wünschenswerthen Maße geeignet, als Träger der Unfallversicherung zu dienen. Welchen großen Vortheil würde es nicht für die Arbeiter bieten, wenn man an den Verwaltungskosten nur die Hälfte ersparte und diesen verunglückten Arbeitern zuwenden würde, anstatt bei den Entschädigungen soviel wie möglich zu sparen? Daran ist aber leider nicht zu denken.

Die neuesten Maßregelungen der freien Kassen.

Das neueste Vorgehen des Vorstandes der Ortskassenfasse in Leipzig gegen eine Reihe eingeschriebener Hilfsklassen (u. a. wurden auch die Statuten der Hilfsklassen der Gewerbevereine der Tischler und der Stuhlarbeiter als nicht dem § 75 in Verbindung mit § 6 des Kr.-Ber.-Ges. entsprechend erklärt) veranlaßt den Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch zu folgender energetischer Abwehr:

Es meinten sich in letzter Zeit die Fälle, daß Ortskassenfasse-Vorstände im Amtsblatt bekannt machen: "Die Statuten der und der eingeschriebenen Hilfsklassen entsprechen dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 nicht; die Arbeitgeber werden aufgefordert, nunmehr die versicherungspflichtigen Mitglieder der genannten Hilfsklassen binnen drei Tagen an unsrer Kasse anzumelden und die Beiträge vom heutigen Tage ab zu leisten." Das formelle Recht zu solchem Vorgehen kann den Zwangskassen-Vorständen nach der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts nicht bestritten werden. Aber wenn irgendwo, so gilt hier der sichtbare Satz: *summa injuria, das höchste (formelle) Recht wird zum höchsten (thatsächlichen) Unrecht*.

Man erwäge, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle steht. Seit zehn Jahren auf Grund des Reichs-Hilfsklassengesetzes behördlich zugelassene und ausgezeichnet arbeitende freie Hilfsklassen haben auch mit vollster Bereitwilligkeit ihre Statuten dem § 75 des Kr.-Ber.-Ges. anzupassen gesucht und haben, zum Theil nach wiederholten Monita, von der höheren Verwaltungsbehörde ihres Sitzes die amtliche Bescheinigung erhalten, **dass ihre Statuten dem § 75 genügen**. Seit 1884 waren in Folge dessen Hundertausende von Mitgliedern dieser Klassen und ihre Arbeitgeber von der Zugehörigkeit zu den Orts- u. Kassenfassen befreit die Aufsichtsbehörden, die Ortskassenfasse-Vorstände selbigen erkannten dies als gesetzlich an und fanden keinen noch so geringen Mangel an den Statuten dieser freien Klassen, die Mitglieder und deren Arbeitgeber handelten also im größten guten Glauben an ihr, von allen Behörden und Parteien verlangtes gesetzliches Recht.

Da auf einmal meint ein findiger Vorsteher oder Rendant (in der Regel durch das Zwangskassenblatt darauf aufmerksam gemacht) in den Statuten seiner freien Konkurrenzklassen einen oder mehrere Verstöße gegen § 75 zu entdecken, die bisher den Augen selbst der tückigsten und gewissenhaftesten höheren Regierungsbeamten entgangen waren. Und, gleichviel ob die Bedenken berechtigt oder unberechtigt, die nächste Nummer des Amtsblattes öffnet die betreffenden Klassen als ungeseztlich, **ohne auch nur die mindesten Bestimmungen anzugeben** und zwinge eine oft sehr rohe Zahl von gutgläubigen Arbeitern und Arbeitgebern, nicht nur sofort der Zwangskasse beizutreten, nein, sogar alle rücksichtigen Beiträge seit Austritt der versicherungspflichtigen Beschäftigten, also oft für mehrere Jahre, nach zu zahlen. Allerdings haben die betre Arbeitner und Arbeitgeber gemäß § 58 des Gesetzes das Recht der Beschwerde und der Klage. Aber selbst im günstigsten Falle müssen sie event. bis zur höchsterichtlichen Entscheidung die Beiträge zahlen, und entweder doppelt zahlen (was die Wenigsten zu leisten im Stande sind), oder die freie Kasse, bei der sie sich wohl gefühlt, von der sie meist längere und höhere Unterstützung erhalten, als die Zwangskasse gewohnt praktizieren. Ist das natürliches Rechtsgefühl sich gegen jenes Verfahren nicht emporen, das zwar dem Buchstaben, aber nicht in mehrheit dem Geiste des Gesetzes entspricht? Und glaubt man durch solche Mittel die denten und führenden Arbeiter und auf die Bescheinigung hoher Staatsbehörden haben, für die Art von Arbeitern, welche unfrischer und unzufrieden

Mit dem vorliegenden bestimmen und haben, wie nichts zu tun, aber nur werden wir an die höheren Aufsicht und Güte der Staats- und Staatsregierungen mit dem dringenden Erfuchen, welche Mittel für die Zukunft verfolgen zu wollen. Zeit ist hierzu auf Vollkommen gegebenen Weg und solange im Stande für das

beweist das Vorgehen des Königl. Herrn Regierungspräsidenten zu Danzig. Auch dieser Beamte fand in den Statuten einer Reihe freier Hülfskassen Verstöße gegen das Gesetz. Diese theilte er, abgesehen von einer allgemeinen Bekanntmachung, den einzelnen Kassenvorständen mit und knüpfte darin die Aufforderung, binnen 6 Wochen ihre Statuten entsprechend zu ändern, widrigenfalls die gesetzlichen Folgen eintreten würden. Hierin finden wir ein ebenso korrektes wie gerechtes und rücksichtsvolles Verfahren, wie es einer Staatsbehörde gegen gutgläubige Staatsbürger geziemt. Möchte dieses Verfahren von oben her allgemein angeordnet werden! Bis dahin aber erwarten wir von den Mitgliedern der freien Gewerkvereins-Hülfsskassen, daß sie als Gewerkvereine und Männer handeln, nicht die Finte ins Korn werfen, sondern treu eushalten und alle gesetzlichen Mittel in Anwendung bringen. Die Vorstände unserer Kassen wie die Verbandsleitung werden Ihnen kräftig zur Seite stehen!

M. H.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Der Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversorgung der Arbeiter, liegt gegenwärtig dem Reichskanzler vor und wird binnen Kurzem den Bundesregierungen zugehen. Über diese Vorlage wird das Folgende berichtet: Der neue Gesetzentwurf beschränkt sich vollständig auf die Alters- und Invaliditäts-Versicherung. Der aufgestellte Entwurf bestimmt, daß die Lasten der bezüglichen Versicherung zu drei gleichen Theilen vom Staat, dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu tragen sind. Jeder Anteil wird sich auf ungefähr 1 p.C. des Lohnes stellen. Eine zehnjährige KAREN-Zeit ist vorgesehen, mit einigen Modifikationen für bestimmte Berufsarten. Die Berufsgenossenschaften sollen auch die Träger dieser neuen Versicherung sein. Jeder Arbeiter erhält ein Buch bzw. eine Marke. Im Falle eines Versicherungs-Bedürfnisses ist daraus ersichtlich, wie lange der Betriebe in seinem Berufe oder, wenn er in mehreren Gewerben tätig war, wie lange er einem jeden derselben angehörte. In den im Gesetz bezeichneten Abrechnungsstellen wird die Vertheilung der Lasten auf die einzelnen Berufsgenossenschaften, welche dabei in Frage kommen, vorgenommen. Über die Invalidität entscheidet diejenige Berufsgenossenschaft, deren Mitglied der versorgungsbedürftige Arbeiter zur Zeit befindet. Der Arbeiter welcher bereits eine Rente aus der Unfallversicherung bezieht, erhält aus der Alters- und Invaliditäts-Versorgung nur den Mehrbetrag, um den etwa diese Rente die Unfallschädigung übersteigt. Die gesetzlichen Renten selbst werden zunächst in mäßigen Grenzen bleiben müssen, um allzuhohe Belastung aller Beteiligten Faktoren zu vermeiden. Die Erfahrungen, welche mit der praktischen Durchführung dieser Versicherung gemacht werden, sollen erst ergeben, ob eine ausgiebiger Versorgung in Aussicht genommen werden kann. Die Berufs-Genossenschaften werden bei Feststellung der Versorgungsberechtigung im Wesentlichen auch wieder auf die ärztlichen Gutachten angewiesen sein. Es wird daher nach den bereits gemachten Erfahrungen des guten Willens aller Beteiligten bedürfen, um zu guten und befriedigenden Ergebnissen zu gelangen. Einer späteren gesetzlichen Regelung soll die Wittwen- und Waisen-Versicherung überlassen bleiben. Diese letztere hält man regierung seitig augenblicklich für um so weniger dringlich, als gerade auf diesem Gebiete durch öffentliche und private Einrichtungen und Anstalten schon in ziemlich umfangreicher Weise gesorgt ist. Wittwen- und Waisenversorgung werden deshalb in der Form der Versicherung des Arbeiters für den Falle auf geraumt. Seit hinaus noch ein wichtiger Wirkungsweig privater Gesellschaften verbleiben, und es wird eine dankenswerthe Aufgabe der letzteren sein, wenn sie auf diesem weiten Gebiete durch möglichst liberale und begrenzte Bedingungen den Arbeitern entgegenkommen. Die öffentliche Fürsorge für Wittwen und Waisen wird ebenfalls um so umfangreicher und ausgiebiger erfolgen können, als die Gemeinden durch eine gesetzlich geordnete Alters- und Invaliditätsversorgung ihren Kosten der Armenunterstützung erleichtert werden.

** Eine hochwichtige Entscheidung über die Frage, ob die freien Hülfsskassen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 verpflichtet seien, der Aufsichtsbehörde Mitglieder der verschiedenen Städte zu unterstellen, ist seitens des Minister für Handel und Gewerbe und des Innern ergangen. Auf eine vor den befreiteten Kassenvorständen an das Reichsamt des Innern gerichtete Eingabe ist seitens des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen folgender Bescheid ertheilt:

Die von Ihnen am 15. Juli 1883 gerichtete Eingabe vom 20. August v. J. in welcher das von Behörden der diesseitigen Provinz gegenüber den örtlichen Verwaltungseinheiten eingeschriebener Hülfsskassen beobachtete Verfahren einer Erörterung unterzogen wird und Auskunft über einige das Reichsgesetz vom 7. April 1883 und 1. Juli 1884 betreffende Fragen erbetet wird, ist an die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern abgegeben worden und hat diesen Antrag geboten, die betroffenen Fragen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Nachdem letztere abgeschlossen sind, ist ich beauftragt, Sie in die Sache des Sachsen mit entsprechendem Beurtheil zu versehen. Demgenthal aufzufordern Ihnen in Bezug der einzelnen Punkte Ihre vorbereiteten Gedanken, unter Aufgabe der Anlagen des Letzteren das Nachstehende:

i. Die örtlichen Verwaltungseinheiten eingedrehter Hülfsskassen sind nicht verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Mitglieder der einzelnen einzureichen, beginnend mit dem Beitritt neuer Mitglieder einzige zu machen. Steinheil ist nur das Aufstellen von Mitgliedern der Aufsichtsbehörde oder der von derselben

errichteten gemeinsamen Meldestelle anzugeben (§ 27, Absatz 2, des Reichsgesetzes und § 76 des Gesetzes, betreffend die Arbeitsversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) u. s. w.

Damit ist den freien Hülfsskassen, soweit das preußische Zuständigkeitsgebiet in Frage kommt, eine große Erleichterung gewährt und es steht zu hoffen, daß entsprechend diesem Vorgange der größten deutschen Staates auch die übrigen Bundesländer ein gleiches Verfahren führen werden. Gerade auf diesem Gebiete hat sich bisher leider noch immer die alte deutsche Zerrissenheit in süßlichster Weise zur Geltung gebracht.

** Die Stadtverordneten in Bremen beschlossen, daß an dem Armenunternehmen der bremischen Bürgerschaft zur Verbesserung von gesunden, zweckmäßigen und billigen Arbeitserwohnungen mit einem Kapital von 100 000 M. zu beteiligen — Wie ferner berichtet, wird demnächst unter dem Protektorat des Kronprinzen ein Verein zur Verbesserung der Arbeitserwohnungen in Berlin ins Leben gerufen werden.

** Zur Praxis der Unfallversicherung. Das Reichs-Versicherungsamt hat mehrere Rechtsgrundsätze anerkannt, welche für die weiteren Kreise von hoher Bedeutung sind, indem es die Allgemeinbarkeit der Zivilprozeßordnung auf das Rechtsgebiet derselben begrenzt. Zunächst hat ein Beschluss vom 26. Mai v. J. die Gebührensätze der Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung für die Thätigkeit eines Rechtsanwalts im schiedsgerichtlichen Verfahren als unanwendbar erklärt und es mit für statthaft erachtet, nach Verhältniß der tatsächlich aufgewandten Zeit und Mühselwaltung eine entsprechende Vergütung zubilligen. Danach wurde in allen Fällen die auftraggebende Partei denjenigen Betrag aus eigenen Mitteln aufzuwenden haben, welchen sie ihrem zugezogenen Rechtsbestande mehr zu entrichten hat, als die Schiedsgerichte dem unterlegenen Gegner zur Rückstattung aufzugeben. Nach einem Beschuß vom 6. v. M. findet die Bestimmung der Zivil-Prozeßordnung § 217 Abs. 1 insofern Anwendung, als in dem Falle des während eines anhängigen Entschädigungsverfahrens eingetretenen Todes des Beschädigten dasselbe eingestellt werden und solange ruhen soll, bis dessen Erben sich legitimirt und die Wiederaufnahme beantragt haben werden. Bei der mehrfach gemachten Befürchtung, daß bei Abschaffung der schiedsgerichtlichen Urtheile, Schreibfehler, Rechnungsfehler und andere offensichtliche Irrichtigkeiten sich eingeschlichen haben, wird durch einen Beschuß vom 7. v. M. die Anwendbarkeit der Zivilprozeßordnung § 290 auf solche Fälle anerkannt. Dergleichen sind derartige Urtheile nicht im Wege des Rechtses, vielmehr dem der Declaration seitens des Schiedsgerichtes zu berichtigten. Es hat mithin die Partei bei dem Schiedsgerichte zu beantragen, daß dasselbe diese Fehler berichtige, was seitens desselben ohne vorgängige mündliche Verhandlung geschieht. Dadurch werden Zeit und Geschäftsaufwendungen vermieden. Endlich wird durch Beschuß vom 10. v. M. analog der Zivilprozeßordnung § 200 Abs. 2 dann der Endtermin einer angeordneten Röhrfrist auf den nächsten Werktag verlegt, wenn er auf einen Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag fällt. Es ist mithin die Frist stets gewahrt, sobald in einem derartigen Falle das zulässige Rechtsmittel der Beschwerde, der Berufung oder des Rechtses an dem nächst kommenden Werktag eingerichtet würde. Diese aufgestellten Rechts-, bzw. Prozeßgrundsätze sind aber für die davon betroffenen Parteien von weittragenden Folgen, weshalb der hinsichtlich darauf gebotene erscheint. Wenn es wird durch dieselben a) das Ende einer Röhrfrist, welche auf einen Sonntag, beziehungsweise Feiertag fällt, auf den nächsten Werktag verlegt, b) die Entbehrlichkeit des Berufungs-, beziehungsweise Rechtsverfahrens ausgesprochen und dessen Ersetzung durch das Berichtigungsverfahren anerkannt, wenn mir Schreib- und Rechnungsfehler oder offensichtliche Irrichtigkeiten abzuhandeln sind, c) für die Erben eines im Laufe des Feststellungsverfahrens Verstorbenen die Pflicht ansprochen, sich erzulegitimieren und die Wiederaufnahme des ruhenden Verfahrens zu beantragen; endlich die Vorsicht bei Annahme eines Rechtsanwaltes als Rechtsberatend im schiedsgerichtlichen Verfahren geboten, indem auf vollen Erfolg der aufgewendeten Vertretungsgebühr nicht unbedingt zu rechnen ist.

Gleiche Fachzeitung.

R. Jacobson's Majolika-Lackarbeiten. Die Majolika-Lackarbeiten bestimmt zum Dekoriren und Bemalen von Porzellan sc. sind alle transparent und hinterlassen beim Auftröcken einen auf jeder Unterlage festhaftenden und nicht abspringenden, gegen kaltes Wasser unempfindlichen Hinterzug. Samtliche zwölf Farben lassen sich mit einander mischen, und thd dadurch also jede gewünschte Farbennuance zu erzielen. Nun malt mit den Majolika-Lackarbeiten, wie man mit Deckarben malt, zu beachten ist indeß, doch erzielt viel schneller aufzutrocknen. Die Majolika-Lackarbeiten können wegen ihrer Transparenz nur auf hellem resp. hellen Grunde oder als transparentfarben auf Glas (z. B. für die Laterna magica) auf Blattgold kommen, auf Porzellan oder Keramik machen sie völlig den Eindruck eines gebrannten Porzellansfarben. Das Zeichnen der Konturen auf Porz. oder Keram. thd geschieht in der Weise, daß man zunächst die zu bemalende Fläche mit einem Tropfen Majolika-Lack mittels eines Papphenschens ganz dünn abzieht und trocken werden läßt. Man kann nun entweder direkt mit einem weichen Bleistift auf die grundliche Fläche zeichnen oder die Bleistiftzeichnung von Papier durch Auflegen auf die Fläche und Rellen der Strukturen übertragen. Die Strukturen lassen sich mit den Majolika-Lackarbeiten mittels einer Aquarelltechnik nachziehen. Eine mit Majolika-Lackarbeiten bemalte Fläche muß sich aus dem Auftröcken nicht mit frischer Farbe übermalen, weil durch letztere die untere Farbe aufgelöst wird, sobald man mit neuer Farbe darüber kommt. man muß daher beim Übermalen den völlig trocknen Farben und mit fast trockenem Pinsel und fast eingetrockneter Farbe behandeln, wenn man

Schattenspartien aufzutragen will. Um leichtesten werden sich immer flach-Ornamente in den Majolika-Farben ausführen lassen. Will man beim Dekorieren Bronze verwenden, so ist mit den Farben oder dem Lack vorzuhalten und wenn diese fast aufgetrocknet sind, werden sie mit dem Bronzelack verengt; ebenso gut kann man aber auch den Majolika-Lack mit Bronze mischen und so verwenden. Mit solchem Bronze-Lack läßt sich auf dunkel-lackiertem Holz oder Metall leicht die chinesische Bronze-Malerei nachahmen. — Poröse Gegenstände, als unglasierte Scherben von Porzellan, Fayence usw., müssen vor der Bemalung zur Verhinderung des Eindringens der Farben zuerst 1-2 mal mit Eiweiß eingerieben werden; nach dem Trocknen des Eiweiß überstreicht man die Gegenstände zur Fixierung des Eiweiß mit starkem Spiritus, dem etwas Essig zugesetzt wurde. Als Vorlagen sind die im Farbendruck vorzüglich ausgeführten, im Verlage von Gläser und Garte erschienenen "Vorlagen für Holzmalerie" von E. Schimme und die Vorlagen von E. Wendt, ferner die "Kunst-Scherben", bei Spielhagen und Co., Berlin, Friedrichstraße 49a, erschienen, zu empfehlen. Reiche Ausbeute an guten Ornamenten gibt auch die "Schule des Musterzeichnens" von Prof. E. Hardtke und Prof. A. Biermann mit dem Anhang: "Colorit-Schule" von Prof. H. Kolb, Stuttgart, Verlag von F. Voewe (B. Effenberger). Unglasierte Scherben, zur Majolika-Malerei bestimmt, liefern F. G. West Witwe und Co., Berlin N., Schönhauser Allee 127-129. Die Majolika-Lackfarben sind in komplet ausgerüsteten Malkästen (Preis 10 Mark) durch Dr. Jacobson's Fabrik, Berlin N., Chausseestraße 38, zu beziehen.

Vereins-Nachrichten.

S Bonn-Poppelsdorf. Am Sonntag, den 19. Juni, feierte unser Ortsverein sein 9. Stiftungsfest, wobei sich der Ortsverein von Höhr-Grenzenhausen beteiligte. Laut Beschlusssatzung unserer letzten Versammlung fand eine Tour nach Königswinter und Besteigung des Drachenfels statt. Mittags 12 Uhr erfolgte der Abmarsch unter den Klängen der Musik vom Vereinslokal nach dem Rhein, wo das Schiff bestiegen wurde, alsdann ging es in der heiteren Stimmung nach Königswinter, dasselb erfolgte die Begrüßung des Ortsvereins Höhr-Grenzenhausen. Sodann begann die Musik einen Marsch anzustimmen und setzte sich der Zug nach einem vorher bestimmten Lokale in Bewegung, woselbst eine kleine Pause gehalten wurde, dann ging es aufwärts nach dem Drachenfels und wurde hier alles bestätigt. Vom Drachenfels hat man eine wunderschöne Aussicht auf den Rhein und die Umgegend. Nach einem längeren Aufenthalt marschierte man wieder abwärts nach Königswinter in das frühere Lokal, woselbst der Vorsitzende Herr Hausmann nach einem Hoch auf den Kaiser eine kleine Festrede hielt und in dieser die deutschen Gewerbevereine hervorhob und ein Hoch auf den Gründer Herrn Dr. Max Hirsch ausbrachte, sowie auch des Ortsvereins Höhr-Grenzenhausen gedachte. In der heiteren Stimmung fuhren die Herren von Höhr-Grenzenhausen Abends wieder fort, wogegen sich unser Ortsverein noch bis gegen Mitternacht amüsierte. Viele Fremde hatten sich angeschlossen. So können wir erwarten, daß unser Stiftungsfest zu gleicher Zeit eine Agitation war, die das gemütlich zusammenhaltende einige Band zweier Ortsvereine darstellte und hoffen wir in dieser Beziehung für das Gedächtnis unseres Vereins das beste. Peter Schwabach, Schrift.

S Sorgau. Ortsversammlung vom 2. Juli 1887. Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden Herrn Tüsler in Anwesenheit von 24 Mitgliedern um 7½ Uhr Abends eröffnet. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Besprechung betreffs des Stiftungsfestes, 3. Bericht über die Medizinalkasse, 4. Anträge oder Beschwerden. Nach Verlesen und Bestätigung des Protokolls letzter Versammlung wurde zu Punkt 1. mitgetheilt, daß die Herren Dreher Moise, Dreher Kähner, Schleifer Lisch, Maschinen Burmann, Taurer Schlauch und Maler Kendisiora sich zum hiesigen Ortsverein angestellt haben. Mitglied Fürgens ist übernommen nach Altwaaser. Zu Punkt 2 wurde beschlossen, das Stiftungsfest in der schon bekannten Weise am Sonnabend den 16. Juli zu feiern. Bei Punkt 3 theilt der Kassirer Herr Fischer den Kassenabschluß der Medizinalkasse pro II. Quartal mit, Einnahme 389,58 Mf., Ausgabe 306,71 Mf., bleibt Baarbehund 82,87 Mf., in der Sparkasse angelegt 352,48 Mf. — Anträge oder Beschwerden wurden nicht eingebrochen. — In der Versammlung der Kranken- und Bevölkerungskasse lag nichts besonderes vor. Schluß 8 Uhr 40 Min. Abends. Carl Landwehr, Schrift.

S Nechau. Ortsversammlung vom 3. Juli 1887. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden Stellvertreter Herrn Weller wurde zur Entlastung der Beiträge geschritten. — Sodann verlas der Kassirer Herr Blaicher den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene II. Quartal 1887. Im Gewerbeverein war Einnahme 36,99 Mf., Ausgabe 18,49 Mf., somit Kassenbestand mit Ende Juni 1887 18,59 Mf. In der Krankenkasse Einnahme 85,64 Mf., Ausgabe 61,27 Mf., Kassenbestand Ende Juni 1887 24,27 Mf.

Die Herren Franz Stark, Hermann Koch und Gustav Behr, sämtlich Maler, haben sich zum Gewerbeverein gemeldet und werden hiermit dem lobl. Generalrathe empfohlen. Weiter hat sich das Mitglied Paul Nickel, No. 6136, aus Altwaaser in Schönwald beschäftigt, beim hiesigen Ortsverein angemeldet.

S Grafsenthal. Ortsversammlung vom 11. Juli 1887. Der Vorsitzende A. Schröder eröffnete die Versammlung Abends 8 Uhr. Gustav Rosenstangl ist übernommen von hier nach Passau, Hugo Langhammer von Rudolstadt nach hier. Sodann erfolgte die Regelung unserer Vereinbibliothek. Schluss der Versammlung um 9 Uhr. Adolf Bölgert, Schriftführer.

S Altwaaser. Ortsversammlung vom 18. Juni 1887. Der Vorsitzende Dr. Körich eröffnete die Versammlung um 8½ Uhr. Anwesend 33 Mitglieder. Das Protokoll letzter Versammlung wurde genehmigt und zur Tagesordnung übergegangen. 1. Geschäftliches. Eingetreten in Dr. Gründel, gestrichen Preysing. In die Medizinalkasse eingetreten Cerny, Mondel, ausgeschieden Melzig, Ruh, Hermann Stippel, Erwin Cerny, Gründel, Irban. Die Diskussion über Arbeitslosigkeit wurde verzögert wegen zu geringer Beteiligung der Mitglieder an der Versammlung. Bei Anträgen wird angezeigt, ein Gartenseit abzuhalten; die Zeit ist nicht bestimmt. Schluß 9 Uhr. — Mitgliederversammlung. Zu die 10 Marthare eingetreten Gründel, von der 15 Marthare in die 10 Marthare übergetreten. August Podelet gestrichen Preysing. Bei der Diskussion über die 3 Marthare wurde zur Regelung der Angelegenheit Sohn und Seiner gesetzt. Schluß der Versammlung 9½ Uhr. Max Wadde, Schriftführer.

Berantwortlich für Redaktion Georg Benz, Druck und Verlag von G. Metzler, Berlin C. Weidmannsstr. 22.

Ammerlicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den Gewerbeverein und die Kranken- und Begräbniskasse wurden unter dem 2. Juli 1887 aufgenommen:
Neuhaldensleben: Czechat; Waldsassen: C. Kern, A. Popp, A. Ritsche, G. Schröd.

2) In die Kranken- und Begräbniskasse wurde unter dem 2. Juli 1887 aufgenommen:
Waldsassen: D. Gutte.

3) In den Gewerbeverein und die Buschus-Kranken- und Begräbniskasse wurden aufgenommen:
a) unter dem 2. Juli 1887:
Althaldensleben: W. Frenzel, W. Ronnebeck;

b) unter dem 9. Juli 1887:
Waldsassen: G. Maier, Hansen, M. Hild.

4) In den Gewerbeverein wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):
Rehau: G. Beyer, F. Storch, H. Koch; Waldsassen: E. Flügel, G. Böhm, B. Krebs.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerbeverein und Kranken- und Begräbniskasse:
Hamburg: J. Heuer (gest.); Roschitz: F. Müller.

2) Aus dem Gewerbeverein:
Gräfenthal: Scheidig; Roschitz: A. Fischer, B. Krause, E. Schaller.

Gust. Lenz I. A. Münchow, Georg Benz,
Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

Vereins-Terminskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* Königszelt. Ortsversammlung am Sonnabend, den 23. Juli, Abends 8 Uhr im Gasthof zur preußischen Krone. 1. Geschäftliches, 2. Kassenbericht, 3. Anträge und Beschwerden — Hierauf Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. Carl Krause Schriftführer.

* Berlin. (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) Am Montag, den 25. Juli, Abends 8 Uhr Ausschüttung in Schultenhof Brauerei-Ausschank, Neue Jakobstr. 24/25. Der Arbeitsnachweis befindet sich bei Herrn Danner, Zimmerstr. 68 pt. Louis Dörr, Schriftführer.

Anzeigen.

Gewerbevereins-Abzeichen, geschnittenes Form (an der Brust sowie Uhrfette zu tragen). Desgleichen Vorsitzende, Sekretär, Kassirer, c. Schilder. **Gewerbevereins-Stempel** usw. in Kautschuk und Metall, Siegel und Petschette sanfter und billiger beim Genossen.

E. B. Leopold, Gravir-Anstalt
Hannover, Kramerstr. 15.

Soeben erschien und ist durch jede Buchhandlung, sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Anleitung zum Malen auf Porzellan und Fayence
nebst Behandlung der Schmelzfärbungen
von
F. Romanoff.

Preis geheftet Mark 1,50.

Durch das Erscheinen des obigen, seit lange mit größter Sorgfalt vorbereiteten Werckens ist in Wahrheit ein Fortschritt errungen und eine viel fach schmerzlich empfundene Lücke ausgefüllt. Es durch diesen leicht verständlichen Leitfaden wird den vielen Personen, welche sich bisher nur durch den Anblick von Kunstschriften erfreuen durften, die Möglichkeit geboten, künstlerische Werke von bleibendem Werthe selbst herzustellen.

Berlin W. 35.

Gauernhettner's Berlin.

MEYERS VOLKSBUCHER 10 Pf.
bringen das Beste aller Literaturen in muster-gültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung und zu leistungslos billigem Preis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Vorzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

* Arbeitsmarkt.

Formvermögen

finden stets bauende und gut lohnende Beschäftigung bei uns. — Schwestern, alte Männer, Kinder der Formvermögen an der keramischen Branche als Maler, Tischlers, oder Formmacher und Modellmacher beschäftigt sind, finden durch diese gute Arbeit zahlreiche.

Carl Schmid's Geben

Angewandte

Technik. Zahl.